

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung

A) Problem

Die Staatsregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Dienstleistungsorientierung der Verwaltung durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) weiter zu stärken. Dazu wurden organisatorische Maßnahmen in der Staatsverwaltung beschlossen, insbesondere die Bündelung der Verantwortung für die IuK-Strategie in einer Hand. Durch Änderung der Geschäftsverteilung der Staatsregierung vom 14. Oktober 2003 wurden dem Staatsministerium des Innern die Grundsatzangelegenheiten des Einsatzes der IuK in der Verwaltung zugewiesen. Mit Beschluss vom 15. Juni 2004 hat der Ministerrat hierzu die Zentrale IuK-Leitstelle im Staatsministerium des Innern eingerichtet. Die notwendige Information und Koordination der Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik werden inzwischen durch eine Richtlinie der Staatsregierung geregelt, die der Ministerrat ebenfalls am 15. Juni 2004 beschlossen hat. Infolge dieser geänderten strategischen Ausrichtung müsste das Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24.12.2001 in wesentlichen Teilen geändert werden.

B) Lösung

Die erforderlichen Änderungen würden weite Teile des Gesetzes erfassen. Da es sich aber um rein innerorganisatorische Regelungen ohne Eingriffscharakter handelt, kommt an Stelle einer Änderung des IuKG auch eine Aufhebung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Betracht. Die notwendigen innerorganisatorischen Regelungen können auch durch verwaltungsinterne Richtlinien erfolgen.

Darüber hinaus können diese Änderungen auch zum Anlass genommen werden, das IuKG im Interesse einer Bereinigung des Normenbestandes insgesamt aufzuheben. Auch zur Regelung der Information des Landtags und der Einrichtung eines IuK-Beirats bedarf es keiner Befugnis im IuKG. Entbehrlich ist auch die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Regelungen für den Datenaustausch mit den Kommunen.

C) Alternativen

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Deregulierung besteht keine Alternative.

D) Kosten

Durch die Aufhebung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung

§ 1

Das Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 975, BayRS 200-3-I) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern -AKDB- (BayRS 2020-9-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Die auf § 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsnorm durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Die Staatsregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Dienstleistungsorientierung der Verwaltung durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) weiter zu stärken. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 29.7.2003 über die Neustrukturierung der IuK-Koordination wurden organisatorische Maßnahmen in der Staatsverwaltung beschlossen, insbesondere die Bündelung der Verantwortung für die IuK-Strategie in einer Hand. Durch Änderung der Geschäftsverteilung der Staatsregierung vom 14. Oktober 2003 wurde dem Staatsministerium des Innern die Zuständigkeit für die Grundsatzangelegenheiten des Einsatzes der IuK in der Verwaltung zugewiesen.

Infolge dieser geänderten strategischen Ausrichtung innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung müsste das Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24.12.2001 in wesentlichen Teilen geändert werden, da es im Widerspruch zu den neuen Leitlinien steht (Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern für Grundsatzfragen der IuK, Bildung einer Zentralen IuK-Leitstelle im Staatsministerium des Innern, Zurückführen der Kompetenz des IuK-Koordinierungsausschusses auf ein beratendes Gremium).

Die notwendige Information und Koordination kann aber innerhalb der Staatsverwaltung durch eine Richtlinie der Staatsregierung geregelt werden. Hierfür bedarf es keiner normativen Regelungen. Damit könnte das IuKG von allen Regelungen, die nur die Organisation und Abläufe innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung betreffen, bereinigt werden.

Es blieben noch Regelungen übrig, die Rechtsträger außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung betreffen. Aber auch diese normativen Regelungen sind aus folgenden Gründen nicht zwingend notwendig:

1. Von der Verordnungsermächtigung für Auflagen für kommunale IuK-Verfahren (Art. 9 IuKG) einschließlich der gleichlautenden Vorschrift im früheren EDVG wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sie erscheint auch künftig nicht zwingend erforderlich, da notwendige Regelungen nur den Datenaustausch betreffen können, Datenaustauschformate den allgemeinen technischen Standards entsprechen werden, die Abstimmung auch über den eGovernment-Pakt mit den kommunalen Spitzenverbänden sichergestellt werden kann und das Konnexitätsprinzip hinsichtlich möglicher zusätzlicher Kosten ohnehin zu beachten ist.

Im Übrigen bieten die bereichsspezifischen Gesetze und Verordnungsermächtigungen zum Schutz personenbezogener Daten (z. B. Melderecht, Personenstandsrecht, Gewerberecht) Raum, dort gezielt ggf. auch technische Regelungen für den Datenaustausch vorzunehmen. Einer Auffangvorschrift bedarf es auch deshalb nicht zwingend.

2. Die Weiterführung der in Art. 8 Satz 1 IuKG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts im kommunalen Bereich für Zwecke der Datenverarbeitung ist entbehrlich. Es ist

nicht daran gedacht, neben der bereits bestehenden „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)“, der auf der Grundlage des Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 457) mit Verordnung vom 26. Mai 1971 (GVBl S. 202) die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit verliehen worden ist, eine weitere Anstalt zu gründen. Die Gründung und Rechtsform der AKDB bleibt von der Aufhebung des Art. 8 Satz 1 IuKG unberührt, da die Rechtsverordnung über die AKDB auch nach Wegfall der Ermächtigungsgrundlage in Kraft bleibt. Ferner unterliegt die AKDB auch nach einer Aufhebung des Art. 8 Satz 2 IuKG der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, da sich eine entsprechende Regelung in § 3 Satz 1 und 2 der weiterbestehenden Verordnung über die AKDB befindet. Die Regelung in Art. 8 Satz 3 IuKG wird in die Verordnung übernommen (vgl. Erläuterungen zu § 2).

3. Die bisherigen Regelungen über die Information des Landtags (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 4 IuKG) sind infolge des Parlamentsinformationsgesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324) in Verbindung mit der zu dessen Ausführung geschlossenen Vereinbarung vom 3./4. September 2003 (GVBl S. 670) zwischen Staatsregierung und Landtag entbehrlich.
4. Auch für den Fortbestand des IuK-Beirats (Art. 4 IuKG) ist eine gesetzliche Regelung nicht zwingend notwendig. Hierfür genügen Vereinbarungen mit den betroffenen Organen und Gremien.

Insgesamt sind daher die verbleibenden Regelungsgegenstände nicht zwingend durch das IuKG zu regeln. Mit der Aufhebung des Gesetzes kann ein Beitrag zur notwendigen Deregulierung und Bereinigung des Normenbestandes geleistet werden.

Zu § 2

Auf die in Art. 8 Satz 3 IuKG enthaltene Satzungsermächtigung und deren Genehmigungspflicht kann im Hinblick auf den Fortbestand der AKDB nicht verzichtet werden. Diese Regelungen würden aber durch eine ersatzlose Aufhebung des Art. 8 (Satz 3) IuKG entfallen, da weder die Verordnung über die AKDB noch die Satzung der AKDB (IMBek vom 17. Mai 1985, AllMBI S. 292; geändert durch IMBek vom 14. März 1996, AllMBI S. 195) eine entsprechende Regelung enthalten.

Eine Satzungsermächtigung ist weiterhin für künftige Änderungen der Satzung der AKDB erforderlich.

Auch an dem Erfordernis der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern ist festzuhalten.

Da das Innenministerium durch die Verleihung der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts an die AKDB auch (Mit-)Verantwortung übernommen hat, ist es sinnvoll, wenn die Satzungsänderungen vorher von ihm überprüft werden. Auch die Satzungen der kommunalen Spitzenverbände sind genehmigungsbedürftig.

Darüber hinaus handelt es sich bei einem Genehmigungsvorbehalt um ein Instrument der vorhergehenden Aufsicht, das den Vorteil bietet, ggf. frühzeitig gegen eventuelle Rechtsverstöße einschreiten zu können. Gegenüber im Nachhinein erfolgenden aufsichtlichen Maßnahmen stellt diese ein „milderes Mittel“ dar und ermöglicht auch eine Beratung bereits vor Erlass der Satzung.

Wenn es die Genehmigungspflicht für die Satzung nicht gäbe, müsste – damit die Aufsicht sinnvoll ausgeübt werden kann – eine Anzeigepflicht vorgesehen werden. Genehmigung und Bearbeitung der Anzeige erfordern aber denselben Aufwand.

Aus diesen Gründen wird die Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) vom 26. Mai 1971 (GVBl S. 202, BayRS 2020-9-I) durch § 2 dieses Gesetzes entsprechend ergänzt, so dass sich etwa erforderliche Änderungen der Satzung der AKDB weiterhin auf eine gesetzliche Grundlage stützen können und es bei deren Genehmigungspflicht bleibt.

Zu § 3

Da in § 2 eine Verordnung durch Gesetz geändert wird, ist die Aufnahme einer Entsteinerungsklausel notwendig, damit der entsprechende Teil der Rechtsverordnung künftig wieder durch Rechtsverordnung geändert werden kann.

Zu § 4

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen. Das Gesetz kann unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten. Überleitungsvorschriften sind nicht notwendig.